

Verordnung des EVD über den Ursprung

946.311

vom 15. August 1984

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 26 der Verordnung vom 4. Juli 1984¹⁾ über die Ursprungs-
beglaubigung (VUB),
verordnet:

Art. 1 Umschliessungen und Verpackungsmaterial

Umschliessungen und Verpackungsmaterial haben denselben Ursprung wie die in ihnen enthaltenen Waren.

Art. 2 Produktionsfaktoren

Für die Ursprungsbestimmung bleiben Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die bei der Bearbeitung oder Verarbeitung der betreffenden Waren verwendet wurden, ausser Betracht.

Art. 3 Schweizerischer Ursprung von Waren aus dem Fürstentum Liechtenstein

¹ Für Waren, die im Fürstentum Liechtenstein erzeugt worden sind, bescheinigt die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer den schweizerischen Ursprung.

² Die Ursprungskriterien des 2. Abschnittes der VUB gelten sinngemäss.

Art. 4 Veredelungsverkehr

¹ Als Veredlungsvorgänge gelten:

- a. die Bearbeitung von Waren, einschliesslich der Montage, Zusammensetzung und Anpassung an andere Waren;
- b. die Verarbeitung von Waren;
- c. die Ausbesserung von Waren, einschliesslich der Instandsetzung und Regulierung.

² Für schweizerische Ursprungerzeugnisse, die im Ausland veredelt worden sind, kann die Beglaubigung des schweizerischen Ursprungs beantragt werden.

³ Die Ursprungszeugnisstelle entspricht dem Antrag, wenn:

- a. der im Ausland erzielte Wertzuwachs 50 Prozent des Ausführpreises des Fertigerzeugnisses nicht übersteigt und

AS 1984 936

¹⁾ SR 946.31

- b. besondere Interessen der Wirtschaft es erfordern und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Art. 5 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeugausstattungen

¹ Artikel 9 VUB ist nur auf Zubehör, Ersatzteile und Werkzeugausstattungen anwendbar, die zu Waren der Kapitel 84–92 des Schweizerischen Gebrauchszolltarifs¹⁾ gehören.

² Als wesentliche Ersatzteile (Art. 9 Abs. 2 VUB) gelten Teile, ohne die das Gerät, die Maschine, der Apparat oder das Fahrzeug nicht betrieben werden kann und die dazu dienen, den ursprünglichen Zustand der betreffenden Ware wieder herzustellen.

³ Wer einen Antrag auf Beglaubigung des schweizerischen Ursprungs von wesentlichen Ersatzteilen (Art. 9 Abs. 2 VUB) stellt, muss im Beglaubigungsgesuch (Anhang 3 VUB) folgende Erklärungen und Angaben machen:

- a. «Bei den vorgenannten Waren handelt es sich um wesentliche, zur Instandstellung bestimmte Ersatzteile für... (möglichst genaue Bezeichnung der früher gelieferten Geräte) gemäss Rechnung Nr... und Ursprungszeugnis Nr..., ausgestellt durch... am...».
- b. «Die vorgenannten Ersatzteile fallen nicht unter die Bestimmungen der Verordnung vom 7. März 1983²⁾ über die Überwachung der Einfuhr».

Art. 6³⁾ Übertretungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Artikel 24 der VUB geahndet.

Art. 7 Schlussbestimmungen

¹ Die Verordnung des Bundesamtes für Aussenwirtschaft vom 17. März 1980⁴⁾ über die Ursprungszeugnisse wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

¹⁾ SR 632.10 Anhang. Heute: des Schweizerischen Zolltarifs.

²⁾ SR 946.211

³⁾ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 18. Dez. 1987 (AS 1988 159).

⁴⁾ [AS 1980 313]